



Abrechnung von (Hotel- und)Taxigutscheinen: Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ)

Vorbemerkung: Das Abrechnungsverfahren wird auf der Internetseite des Bundesverbandes Taxi- und Mietwagen e.V. beschrieben. Dort finden Sie alle relevanten Informationen

(www.bzp.org/bahnpartner)

Frage 1: Wo kann ich den Taxigutschein abrechnen?

Antwort: Auf der Internetseite www.bzp.org/Bahnpartner befindet sich in der rechten Spalte eine Übersichtsliste der 82 abrechnungsberechtigten Zentralen. Wichtig ist: **Unternehmer können die eigenen Gutscheine nicht selbst abrechnen, sondern nur über diese Zentralen.** Sie finden für jede Region mindestens eine abrechnungsberechtigte Zentrale. Diese sind vertraglich verpflichtet, auch Gutscheine von nicht angeschlossenen Unternehmen abzurechnen!

Frage 2: Muss ich bei der nächstgelegenen Zentrale abrechnen?

Antwort: Nein, Sie müssen nicht unbedingt bei der nächstgelegenen Zentrale abrechnen, z.B. wenn Sie in einem Konkurrenzverhältnis zu dieser stehen. Sie können sich eine beliebige Zentrale aus dem Verzeichnis aussuchen. Wir empfehlen aber die Abrechnung über eine Zentrale aus Ihrer Region: diese kann aufgrund der Ortskenntnis leichter kontrollieren, ob die Abrechnung schlüssig ist (z.B. wenn wegen Baustellen Umwege gefahren werden mussten).

Frage 3: Warum kann ich als Unternehmer nicht direkt mit der Bahn abrechnen?

Antwort: Die Bahn stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Rechnungserstellung, z.B. um steuerliche Anforderungen zu erfüllen. Zudem soll die Rechnungsstellung möglichst digital erfolgen. Fehlerhafte Rechnungsstellungen führten in der Vergangenheit zu enormem Aufwand in der Bearbeitung, zudem kam es auch zu Falschabrechnungen und Betrugsfällen. Die Einbeziehung der Zentralen ist deshalb unerlässlich, um qualitativ hochwertige und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Abrechnungen sicher zu stellen. Diese prüfen auch die Plausibilität der Fahrstrecke und die richtige Anwendung der Preise.

Frage 4: Ich bin kein Mitglied des Bundesverbandes Taxi und keiner der abrechnungsberechtigten Zentralen angeschlossen, kann ich DB-Gutscheinfahrten trotzdem fahren?

Antwort: Ja, der Rahmenvertrag des Bundesverbandes mit der Deutschen Bahn soll vor allem eine flächendeckende und schnelle Versorgung mit der Taxidienstleistung sicherstellen. Auch nicht im Verband organisierte Unternehmen oder Zentralen können die Fahrten zu den gleichen Konditionen durchführen. Aber: auch sie müssen über eine berechnete Zentrale abrechnen.

Frage 5: Was für einen Preis kann ich abrechnen?

Antwort: Innerhalb des Pflichtfahrbereichs wird nach Taxameter abgerechnet. Außerhalb des Pflichtfahrgebietes wird nach den deutschlandweit einheitlichen Konditionen des Rahmenvertrages abgerechnet. Das sind **aktuell** (ab 1.3.2020) **0,90 Euro je gefahrenen Kilometer** (nicht: Besetzkilometer!) zzgl. der gesetzlichen MwSt. Bei Großraumtaxi (fünf oder mehr Reisende) 1,02 Euro je gefahrenen Kilometer zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Frage 6: Welche Strecke kann ich genau abrechnen?

Antwort: Wichtig ist: Sie können nicht nur die besetzt mit Fahrgästen gefahrene Strecke abrechnen, sondern die **gesamte Fahrstrecke** (besetzt und unbesetzt), also z.B. bei einer Fahrt von Berlin nach Hamburg die Entfernung Berlin-Hamburg-Berlin. Dabei sind die tatsächlich auf der verkehrsüblichen Strecke (ohne Umwege) gefahrenen Kilometer zu berechnen.

Frage 7: Gilt der Rahmenvertrags-Preis bei allen Fahrten außerhalb der Pflichtfahrgebiete?

Antwort: Grundsätzlich ja. Einzige Ausnahme: Wird eine Fahrt durchgeführt, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt und die besetzt gefahrene Fahrstrecke weniger als 15 Kilometer beträgt. Hier gilt auch der Taxitarif.

Frage 8: Gelten zu dem Rahmenvertrags-Preis auch Zuschläge?

Antwort: Nein, Gepäck-, Nachtzeit- oder sonstige Zuschläge gelten hier nicht, es wird rein auf Entfernungsbasis abgerechnet. Auch dürfen keine Zuschläge für bargeldlose Zahlung erhoben werden

Frage 9: Gilt der Preis für ganz Deutschland?

Antwort: Ja.

Frage 10: Muss ich den Gutschein im Original abrechnen?

Ja. Der komplett und vollständig ausgefüllte Gutschein muss im Original an die abrechnungsberechtigte Zentrale eingereicht werden. Der Gutschein ist vom Leistungserbringer **innerhalb von sechs Monaten** nach der Leistungserbringung einzureichen. Wir empfehlen für Ihre Unterlagen Kopien anzufertigen oder die Gutscheine einzuscannen.

Frage 11: Wie lange dauert es bis zur Zahlung?

Antwort: Die Deutsche Bahn ist ein zuverlässiger und schneller Zahler. Die Abrechnungszentralen bündeln die einzelnen Fahrten und erstellen regelmäßig Sammelrechnungen.

Frage 12: Kann ich bei der DB auch Taxifahrten abrechnen, die nicht aufgrund eines Taxigutscheins durchgeführt wurden?

Antwort: Nein. Die DB rechnet nur Taxifahrten ab, die aufgrund eines Taxigutscheins durchgeführt wurden. Taxifahrten aufgrund kopierter Gutscheine oder anderer Bescheinigungen werden von der DB grundsätzlich nicht erstattet.

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt der DB AG (Download www.bzp.org/Bahnpartner)!

Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.

info@bundesverband.taxi

(Stand: 27.2.2020)